

§ 5: „Postmoderne“ Kriminalitätstheorien

I. Allgemeines

Der Begriff der „Postmodernen Kriminalitätstheorien“ verweist auf Theorien, die vorwiegend ab den siebziger Jahren entwickelt wurden bzw. sich zu dieser Zeit durchsetzten.

Zeitliche Einordnung:

- Kulturelle und ökonomische Zäsur mit weitreichenden Folgen
- Aufweichung von Traditionen und Pluralisierung von Lebensstilen und Wertvorstellungen
- Ökonomischer Umbruch, der zur Entstehung von Massenarbeitslosigkeit, Flexibilität, Globalisierung der Produktion und Abbau des Sozialstaates führte

→ Entwicklungen bestimmten sowohl die Formen der Kriminalität wie auch die Bedingungen der Kriminalitätskontrolle und die Durchsetzung von theoretischen Ansätzen.

II. Kontrolltheorien

1. Allgemeines

Kriminologie des Wohlfahrtsstaates ging immer davon aus, die Fehlfunktionen in der menschlichen Sozialisation zu extrahieren und – am besten – zu „beseitigen“.

Die kriminologischen Kontrolltheorien (auch: Bindungstheorien oder Halttheorien) sind streng genommen keine *Kriminalitätstheorien*, sondern *Konformitätstheorien*. Denn sie kehren die Ausgangsfrage um: Gefragt wird nicht danach, warum sich Menschen kriminell verhalten, sondern danach, warum sie dies nicht tun.

Ausgangspunkt der Kontrolltheorien ist also, dass kriminelles Verhalten grundsätzlich der Natur des Menschen entspricht. Kriminalität ist etwas Normales, nicht Pathologisches, eher ein Ereignis als ein Verhalten oder eine Eigenschaft.

Erklärungsbedürftig ist damit, warum sich Menschen dennoch beim Ausleben von kriminellen Impulsen zurückhalten. Den Kontrolltheorien geht es damit um die Wirksamkeit sozialer Kontrolle.

2. Halttheorien (*containment theories*)

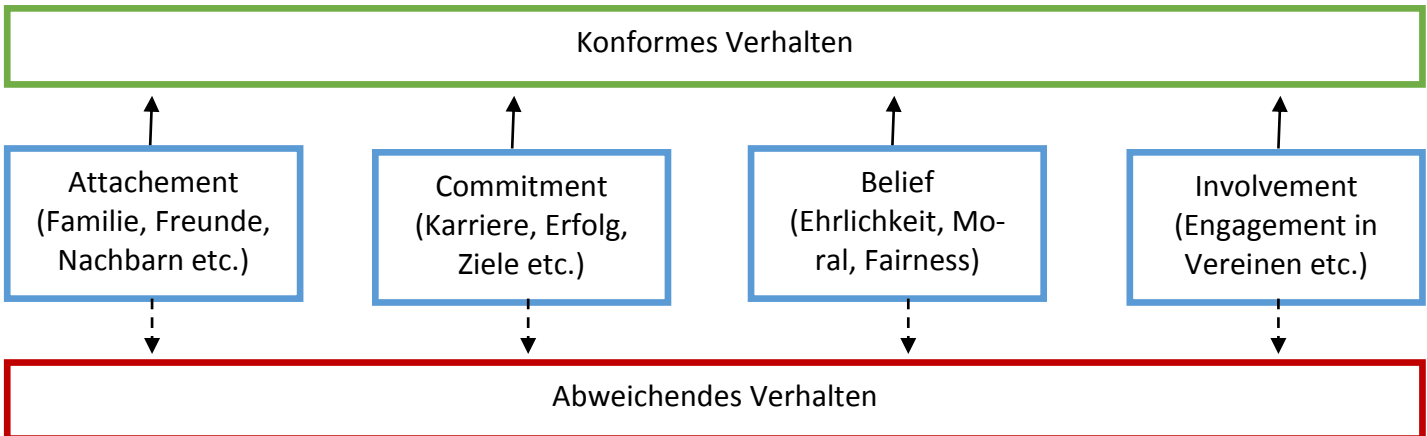
Kriminalität ist auf einen Mangel an innerem oder äußerem Halt zurückzuführen.

Reiss stellt vor allem auf den inneren Halt ab und führt das sozial konforme Verhalten auf den Einfluss intakter familiärer Erziehung zurück. Kriminelles Verhalten hat dementsprechend mit dem Versagen der Familie als der wichtigsten Primär-Sozialisationsinstanz zu tun. Jedenfalls dann, wenn es dieser nicht gelungen ist, dem Kind seine soziale Rolle begreiflich zu machen und ihm beizubringen, diese Rolle mit seinen Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Dementsprechend soll das soziale Versagen mit schwach entwickelten Ich- und Überich-Instanzen zu tun haben: Es fehlt der innere Halt, der notwendig ist, um kriminellen Versuchungen widerstehen zu können (vgl. *Reiss Delinquency as the Failure of Personal and Social Controls*, *American Sociological Review* 16 [1951], 196).

Reckless stellt dem inneren Halt (dem Selbstwertgefühl) den äußeren Halt, den der Einzelne durch Familie, Freunde etc. erfährt, gegenüber. Fehlt es am äußeren Halt, kann der innere Halt eine kriminelle Entgleisung verhindern (und umgekehrt). Fehlen äußerer und innerer Halt, ist hingegen der Weg in die Straffälligkeit fast vorprogrammiert (vgl. *Reckless The Crime Problem*, 5. Ed. 1973).

3. Bindungstheorien (*social bond theories*)

Nach der bekanntesten Bindungstheorie von *Travis Hirschi* (*Causes of Delinquency*, 1969) ist abweichendes Verhalten Ausdruck eine nur schwachen oder gar zerbrochenen Bandes des Individuums zur Gesellschaft. Hirschi macht vier Elemente aus, die das Individuum in die Gesellschaft sozial einbinden und damit zu einer Reduzierung der Wahrscheinlichkeit abweichenden Verhaltens führen: Bindung an andere Personen, bereits erfolgter Einsatz von Ressourcen in „konforme“ Ziele, Glaube an die Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft, Einbindung in konventionelle Aktivitäten.



4. Konzept der re-integrativen Beschämung (*Braithwaite*)

Verknüpfung von Kontrolltheorien mit labeling-Theorien.

Nach dem Konzept von *Braithwaite* soll auf abweichendes Verhalten mit *shaming* („Beschämen“) reagiert werden (*Braithwaite Crime Shame and Reintegration*, 1989). Darunter sind alle Vorgänge sozialer Missbilligung zu verstehen, mit denen einer Person deutlich signalisiert wird, dass ihr Verhalten unangemessen oder moralisch falsch ist.

Nicht förderlich zur Kriminalitätsverhütung ist jedoch *stigmatisierendes shaming*, das ausgrenzt, den Beschämten zur Selbstisolation veranlasst und die Bindung an die Gesellschaft schwächt (vgl. *Kunz/Singelstein Kriminologie*, § 11 Rn. 10). Derartige Stigmatisierungen können sekundäre Devianz hervorrufen.

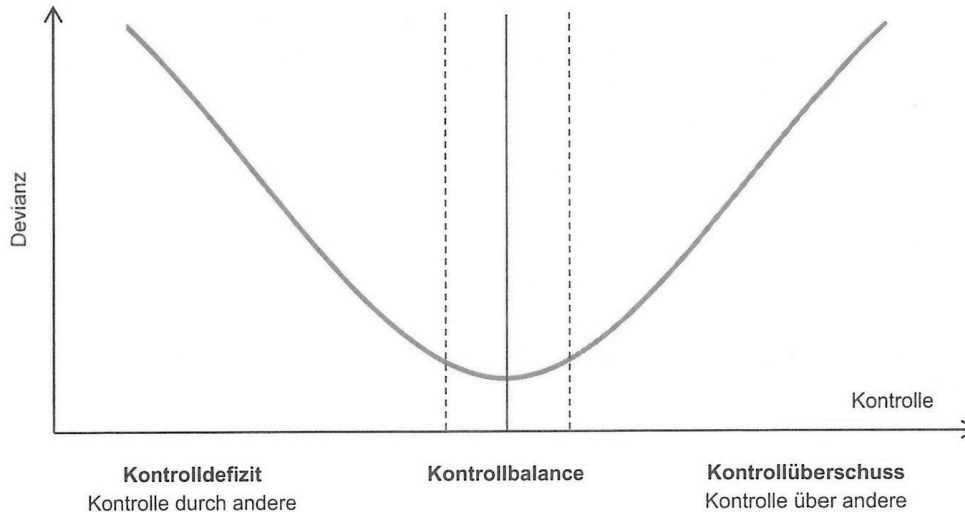
Zur Kriminalitätsverhütung sei also auf *re-integratives shaming* zu setzen. Dabei soll dem Täter vor Augen geführt werden, welche Auswirkungen seine Tat hat und die weitreichenden Folgen seines Handelns bewusst gemacht werden. Bei dieser Form des *shaming* werde allein das strafbare Verhalten missbilligt, nicht aber die Person des Täters als ganze zurückgewiesen. Während der Delinquent also auf der einen Seite Reue und Schuldgefühle aufgrund seiner Tat empfinden soll, um sich deshalb nicht erneut strafbar zu machen, wird ihm auf der anderen Seite vergeben – im Anschluss – und er wird in die Gesellschaft re-integriert.

5. Theorie der Kontrollbalance (*Tittle*)

Die Theorie der Kontrollbalance von *Charles R. Tittle* stellt einen Sonderfall der Kontrolltheorien dar, da *Tittle* in seinem Ansatz nicht nur die Kontrolle berücksichtigt, die *auf ein Individuum* ausgeübt wird, sondern auch die Kontrolle, die das Individuum *selbst über sich und andere* ausübt.

Diesem Ansatz zufolge wird kriminelles Verhalten durch die Unausgewogenheit von Kontrollausübung und -unterwerfung begünstigt (vgl. *Braithwaite* Charles Tittle's Control Balance and criminological theory, *Theoretical Criminology* 1 (1997), 77). Dabei soll ein Kontrollüberschuss (es kann mehr Macht ausgeübt werden als erduldet werden muss) zu Machtmissbrauch anreizen können. Umgekehrt könne ein erlebtes Kontrolldefizit (also ein Zustand, in dem der Betroffene mehr Kontrolle ausgesetzt ist, als er selbst ausüben kann) zu Frustrations- und Kompensationseffekten führen.

Personen in einer einflussreichen sozialen Stellung verfügen in der Regel über einen Kontrollüberschuss, während Personen mit niedriger sozialer Stellung ein Kontrolldefizit haben (vgl. *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 11 Rn. 18).



aus: *Kunz/Singelstein Kriminologie*, § 11 Rn. 20.

Literatur:

Kunz/Singelstein Kriminologie, § 11.

Bock Kriminologie, § 3 Rn. 157 f.

III. Die ökonomische Theorie vom Rationalen Wahlhandeln (Rational-Choice-Theorie)

Als wirtschaftswissenschaftliches Modell erklärt die Rational-Choice-Theorie (*Becker*) insbesondere Marktverhalten und Marktentscheidungen in der Ökonomie. Sie wurde jedoch mittlerweile auf sämtliche Bereiche und Formen menschlichen Verhaltens übertragen (bspw. Eheschließung, Wahlverhalten, soziale Proteste). Und so wird auch Kriminalität als Ergebnis einer rationalen Wahlentscheidung begriffen.

Grundlegende Idee des Ansatzes: Jegliches menschliches Handeln ist an dem Prinzip der Nutzenmaximierung ausgerichtet (d.h. jeder Mensch wählt aus einer Vielzahl von Handlungsalternativen diejenige, die ihm den größten Nutzen verspricht). Diesem Konzept liegt der sog. *homo oeconomicus* zugrunde, also ein rational handelndes Individuum, das stets seine verschiedenen Verhaltensalternativen gegeneinander abwägt und sich für diejenige entschließt, bei der das Kosten-Nutzen-Verhältnis am günstigsten ist.

Dabei beschränkt sich die Abwägung nicht zwingend auf wirtschaftliche Vor- und Nachteile: In den Kalkulationsprozess können auch gesellschaftliche, moralische und psychologische Aspekte einfließen (Ansehensgewinn bzw. -verlust, etwaige Gewissensbisse als Tatfolge, ggf. Nervenkitzel bei Begehung der Tat etc.).

1. Ausgangspunkte

- Kriminalität ist nicht mehr als „krankhaft“ oder anormal anzusehen, sondern beruht lediglich auf „gesundem Marktverhalten“ des Täters, der illegale Aktivitäten für sich als vorteilhafter einschätzt als legale.
- Individualistische Orientierung, d.h. im Mittelpunkt wird das Individuum und sein Entscheidungsprozess gerückt (die meisten anderen Kriminalitätstheorien richten sich vorwiegend auf Kriminalität als soziales Phänomen).
- Menschen versuchen permanent ihren Nutzen zu maximieren, also die Handlungsalternative zu wählen, die bei Abwägung aller Kosten und Nutzen den größten Vorteil verspricht.
- Es existiert ein Markt von Handlungsalternativen, unter denen das Individuum Handlungsalternativen auswählen kann (Markt beinhaltet sowohl legale als auch illegale Aktivitäten).

2. Schaubild: Rational Choice

Rationale Wahlentscheidung

Kriminelle Handlungsalternative

Kosten:

- Aufwendungen für die Tat
- Nachteile bei einer möglichen Bestrafung
- Entgangener Gewinn aus legaler Tätigkeit

Nutzen:

- Einkommen/Gewinn aus der Tat
- Nervenkitzel, Mutprobe
- Prestigegewinn

Legale Handlungsalternative

Kosten:

- Aufwendungen für die legale Tätigkeit
- Langwieriger Prozess

Nutzen:

- Einkommen aus der legalen Tätigkeit
- Keine Angst vor Bestrafung

Kosten-Nutzen-Abwägung

Entscheidung für die nutzenmaximierende Handlung

3. Phasenmodell

Um die Entscheidung zu treffen, welche Handlung vorgenommen wird, bedarf es dreier Phasen:

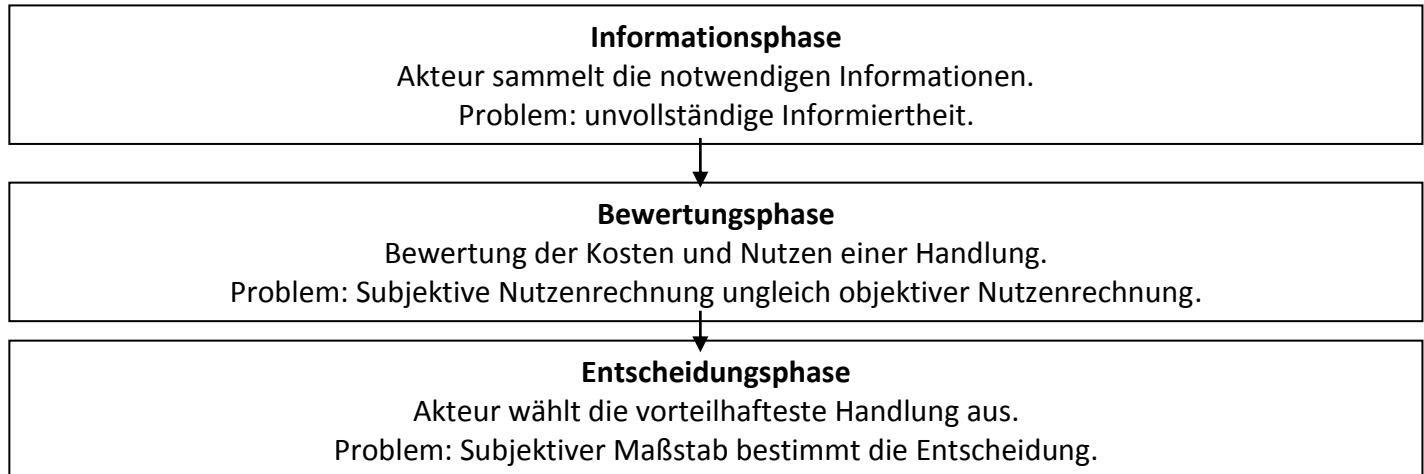
- Informationsphase: Der Akteur holt Informationen über die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten ein.
- Bewertungsphase: Der Akteur bewertet die einzelnen Handlungsmöglichkeiten und ordnet ihnen einen bestimmten Nutzen sowie bestimmte Kosten zu.
- Entscheidungsphase: Der Akteur wählt die Handlung, die ihm nach seiner Vorstellung den höchsten Nutzen bringt.

4. Kriminalpolitische Schlussfolgerungen

- Erhöhung der Kosten der kriminellen Handlungsalternative (Abschreckung durch Erhöhung der Strafen und der Entdeckungswahrscheinlichkeit) → repressives Strafrecht.
- Minimierung der Gelegenheiten für kriminelles Handeln durch u.a. Reduzierung des Ertrages oder Erhöhung des Risikos einer Straftat → situative Kriminalprävention.

5. Kritik

Der im Bereich wirtschaftlichen Handels regelmäßig herangezogene Rational-Choice-Ansatz unter Bezugnahme auf einen *homo oeconomicus* ist zu hinterfragen und als maßgebliches Begründungsmodell für (straf-)rechtliche Steuerung insgesamt zu verwerfen. Zunächst wirkt es eher lebensfremd, Straftätern stets zu unterstellen, sie würden die Deliktsbegehung rational abwägen. Der Rational-Choice-Ansatz entwirft damit ein ökonomisches Modell, das ein zu einfaches Bild menschlichen Verhaltens zeichnet. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass das Individuum in allen der oben (vorstehende KK 89) beschriebenen Phasen subjektiv agiert. Dies zeigt folgendes Schaubild:



Der Ansatz ist zugleich verkürzend: Kriminalität kann auch daraus resultieren, dass aus Sicht der Betroffenen gesellschaftliche Erwartungshaltungen auf andere Weise nicht erreicht werden können, bzw. daraus, dass gewisse Handlungen in bestimmten Kreisen als selbstverständlich gelten und daher kein Unrechtsbewusstsein besteht (vgl. bereits die Subkulturtheorien, KK 59 ff.).

Es besteht also zudem die Gefahr, dass der Rational-Choice-Ansatz die Entstehung von Kriminalität zu sehr auf den individuellen Täter konzentriert und dabei eine gesellschaftliche Mitverantwortung und die Prozesse der (selektiven) Strafverfolgung außer Acht lässt.

Schließlich kann der Rational-Choice-Ansatz auch zu dem Fehlschluss verleiten, das Sanktionsmaß zu erhöhen, um dadurch eine Abschreckung der potenziellen Täter zu erreichen (vgl. die vorstehende KK 89). Dabei ist kriminologisch erwiesen, dass Sanktionsverschärfungen gerade keine verhaltensbeeinflussenden Wirkungen entfalten.

Empirisch nur zum Teil haltbar:

- Eigennütziges, kostenmaximierendes Verhalten liegt nicht immer vor.
- Strafhöhe und Strafart haben keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat.
- Strafwahrscheinlichkeit übt zumindest einen geringen Einfluss aus.
- Situative Veränderungen zum Teil erfolgreich.
- Moralische Verbindlichkeit wesentlicher für die Begehung einer Tat.

Literatur:

Kunz/Singelstein Kriminologie, § 12 Rn. 12-42.

Wittig Der rationale Verbrecher, 1993.

Wittig Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, MSchrKrim 1993, 328 ff.

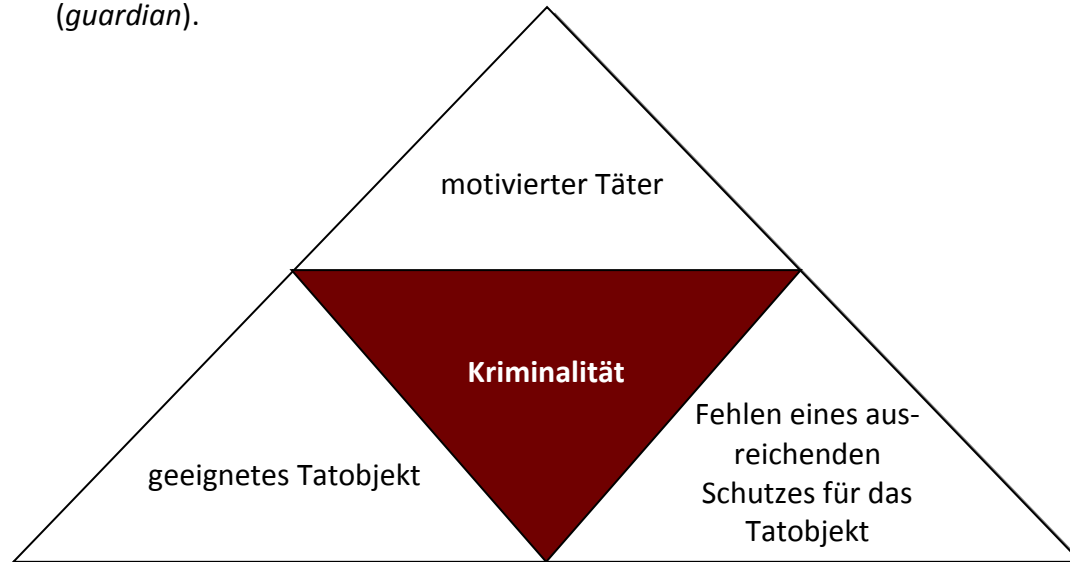
Becker Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl. 1993.

Lüdemann/Ohlemacher Soziologie der Kriminalität, 2002, S. 51 ff.

Karstedt/Greve Die Vernunft des Verbrechens, in: Bussmann/Kreissl (Hrsg.) Kritische Kriminologie in der Diskussion, 1996, S. 171 ff.

IV. Der Routine-Activity-Approach (Cohen/Felson)

- Voraussetzungen für eine kriminelle Tat:
 - Ein motivierter (*likely*) Angreifer,
 - ein geeignetes Tatobjekt/Opfer/Ziel (*suitable target*),
 - die Abwesenheit eines verteidigungsfähigen Dritten bzw. einer sozialen Kontrollinstanz (*guardian*).



- Technologische Entwicklungen und Fragen der sozialen Verfasstheit von Gemeinden oder Gesellschaften beeinflussen sowohl die Verfügbarkeit von Tatzielen wie die Möglichkeit von Menschen mit kriminellen Neigungen, ihre Tatziele zu erreichen, wie diese der *guardians*, derartige Verletzungen zu verhindern.
- Konsequenz: Alltagsroutinen beeinflussen die Verteilung der drei Voraussetzungen und sind damit wesentlich für die Erklärung kriminellen Handelns.
- Kriminalpolitische Schlussfolgerung:
 - Beeinflussung der letzten beiden Voraussetzungen.
 - Die Anzahl und Verteilung motivierter Angreifer wird als gegeben vorausgesetzt.
- Die Untersuchung:
 - Zusammenhang zwischen der Zunahme von außerhäuslichen Alltagsaktivitäten und dem Ansteigen bestimmter Delikte festgestellt.
 - Erklärbar durch Verschiebung der innerhäuslichen Aktivitäten hin zu außerhäuslichen und der gestiegenen Verbreitung von hochwertigen, beweglichen, meist elektronischen (Haushalts-) Geräten, wie Fernseher und Stereoanlage.

- **Bewertung**
 - Kann ein hohes Maß an Plausibilität beanspruchen.
 - Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur durch Beeinflussung der Variablen Opfer und guardian als kriminalpolitische Schlussfolgerung.
 - Ist aber eher zur Erklärung von Vorgängen auf der Makroebene geeignet.

Literatur:

Cohen/Felson Social Change and Crime Rate Trends. A Routine Activity Approach, American Sociological Review 1979, 588 ff.

Lüdemann/Ohlemacher Soziologie der Kriminalität, 2002, S. 59 ff.

Pesch/Neubacher Der Routine Activity Approach – Ein vielseitiges Instrument, Jura 2011, 205.

V. Die „allgemeine Kriminalitätstheorie“ von *Gottfredson/Hirschi*

Verbindet die Theorie der Rationalen Wahl mit dem Routine-Activity-Ansatz und der eigenen Kontrolltheorie.

Thesen:

- Jeder Mensch handelt rational.
- Für eine Straftat bedarf es der drei vom Routine-Activity-Ansatz genannten Bedingungen.
- Niedrige Selbstkontrolle verhindert Befähigung zu rechtskonformen Verhalten.

Bewertung:

- Intakte bürgerliche Kleinfamilie als Entwicklungsvoraussetzung für Selbstkontrolle enthält sowohl einen moralischen Vorwurf wie einen konservativen Gesellschaftsentwurf.
- Spontane Bedürfnisbefriedigung wird in die Nähe von Kriminalität gerückt und damit entwertet.
- Stattdessen wird auf Selbstdisziplinierung gesetzt.

Literatur:

Kunz/Singelstein Kriminologie, § 12 Rn. 43-71;

Neubacher Kriminologie, 9. Kap. Rn. 1 ff.

VI. Die Situational Action Theory

Auch die von *Per-Olof Wikström* erstmals im Jahr 2004 vorgestellte Situational Action Theory (SAT) hat den Anspruch, Kriminalität insgesamt – also unabhängig von den Deliktstypen – zu erklären.

Die SAT kombiniert zur Erklärung abweichenden Verhaltens die individuelle Neigung einer Person mit den Eigenschaften ihres Umfeldes und der konkreten Handlungssituation, der die Person ausgesetzt ist. Die Variablen sind also die Neigung (*propensity*) und das Ausgesetztsein (*exposure*) sowie wiederum deren Ursachen (*causes of causes*).

Eine derartige Kombination von individuellen und situativen Faktoren stellt eine relativ neue Herangehensweise dar. Vor der SAT gab es zum einen solche Ansätze, die allein auf das Individuum abstellten, zum anderen solche, die lediglich den situativen Aspekt berücksichtigten und dabei individuelle Einstellungen unberücksichtigt ließen. So wurde insbesondere im Rahmen der situativen Kriminalprävention so getan, als sei bei einer günstigen Tatgelegenheit ein bloßer „Reaktionsautomat“ am Werk (*Vetter/Bachmann/Neubacher NK 2013, 79, 80*). Es kann jedoch – entgegen der Rational-Choice-Theory – nicht der Abschreckungswirkung des Strafrechts zugeschrieben werden, wenn jemand *aus moralischen Gründen* eine verbotene Handlung nicht vornimmt. Umgekehrt kann jemand verbotene Handlungen aus Gewohnheit vornehmen, ohne darüber nachzudenken und zuvor zu kalkulieren (*Neubacher Kriminologie, 9. Kap. Rn. 10*). Diese Fälle lassen sich nur unter Berücksichtigung der „Neigung“ des Individuums erklären.

Die Neigung des Individuums, also die (einigermaßen stabile) Tendenz zur Begehung einer Handlung, lässt sich durch (interne) *Selbstkontrolle* regulieren. Das Ausgesetztsein gegenüber der Umwelt lässt sich durch (externe) *Abschreckung* regulieren.

Ob eine Handlung vorgenommen wird oder nicht, entscheidet sich in einem „Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozess“. Das Individuum muss zunächst überhaupt Handlungsalternativen in Betracht ziehen, um so dann eine Entscheidung treffen zu können. Kommt eine (kriminelle) Handlung von vornherein nicht infrage, kommt es auch nicht zu einem Entscheidungsprozess.

Wird hingegen eine (kriminelle) Handlung als Alternative in Betracht gezogen, kommt es für die Begehung dieser Handlung darauf an, ob Kontrollmechanismen eingreifen oder, ob sich die Neigung und das Ausgesetztsein des Individuums durchsetzen.

Bewertung:

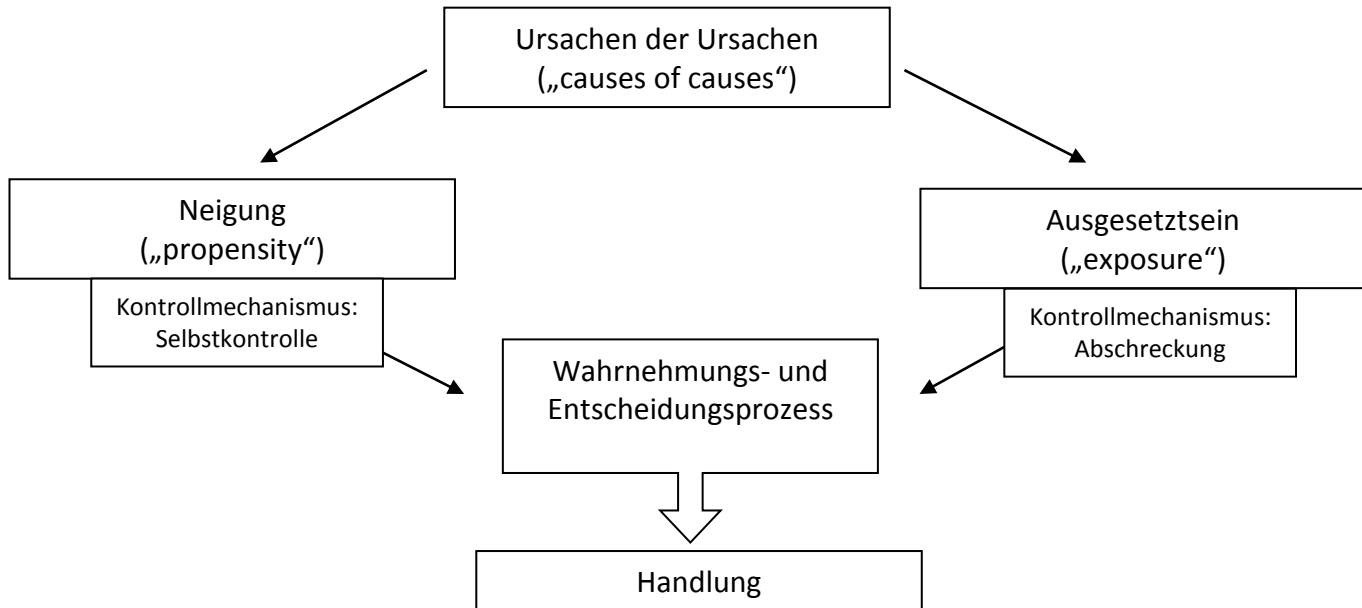
- SAT verbindet individuelle und situative Faktoren in gelungener Weise und verengt Kriminalität damit weder auf individuelle Defizite noch auf Umwelteinflüsse.

Literatur:

Wikström Situational Action Theory, MSchrKrim 2015, 177 ff.

Wikström/Schepers Situational Action Theory, in: Hermann/Pöge (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2018, S. 59 ff.

Schaubild: Situational Action Theory



VII. Zusammenfassende Bewertung der „Postmodernen Kriminalitätstheorien“

- Die hier aufgeführten Theorien reduzieren die Moralisierung und Pathologisierung von Kriminalität, da sie grundsätzlich wertneutral sind.
- Allerdings reduzieren sie – bis auf die SAT – zugleich die menschliche Persönlichkeit auf ökonomische Aspekte
- ... und verlieren dadurch an Aussagekraft oder an Allgemeingültigkeit.
- Kriminalpolitisch führen diese Ansätze zu einer starken Individualisierung der Verantwortung für ein „Scheitern“ (Kriminalität) sowie zu einer Ausdehnung der Verhaltenskontrolle auf alle Bürger.
- Empirisch sind sie nur zum Teil haltbar.